

ZVR Verkehrsrechtstag 2026

Verkehrssicherungspflichten in der aktuellen Judikatur

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner

Institut für Zivilrecht, Universität Wien

Übersicht

- I. Verkehrssicherungspflichten – Grundlagen**
- II. Bauwerkehaftung (§ 1319 ABGB)**
- III. Tierhalterhaftung (§ 1320 ABGB)**
- IV. Wegehalterhaftung (§ 1319a ABGB)**
- V. Verhältnis § 1319 und 1319a ABGB**
- VI. Baumhaftung (§ 1319b ABGB)**
- VII. Umfang der Verkehrssicherungspflichten**
- VIII. Gehilfeneinsatz und Pflichtenübertragung**
- IX. Eindringen von Personen ohne Gestattung**

I. Verkehrssicherungspflichten – Grundlagen

- **Verkehrseröffnung**
 - Wegehalterhaftung (§ 1319a ABGB)
- **Schaffung einer Gefahrenquelle**
 - oder Bestehenlassen im eigenen Bereich
 - Quellen erhöhter Gefahr (§§ 1319, 1320 ABGB)
- **Haftung des Halters**
 - Verfügungsgewalt und Kostentragung maßgeblich
 - Eigentum nicht entscheidend, aber Indizfunktion
 - falls Übertragung nicht möglich, Weiterbetreuung oder Beseitigung
- **Deliktische Haftung**
 - Pflicht zu positivem Handeln; Unterlassung rechtswidrig
 - „vertragliche“ Verkehrssicherungspflichten? (s etwa 1 Ob 168/22w ZVR 2023/135 *Bleckmann*)

II. Bauwerkehaftung (§ 1319 ABGB)

- strenge **Haftung des Besitzers eines Bauwerks** für Schäden durch **Einsturz oder Ablösen von Teilen**, wenn der Besitzer nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat
- Besitzer ist **Halter** (allgemeiner Halterbegriff)
- **Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr?** s RS0023525
- **Haftung für objektive Sorgfaltswidrigkeit mit Beweislastumkehr**
(s 2 Ob 152/21y; **RS0116783**: „Gefährdungshaftung“; vgl OGH 2 Ob 211/09g [Trabrennfahrer] zu § 1320 ABGB)
- Vorhersehbarkeit und Erkennbarkeit, **objektiver Maßstab**
- **„Bauwerk“ sehr weit verstanden**
(künstliche Aufbauten ebenso erfasst wie Vertiefungen)
- **Gefahr durch Statik/Dynamik** des Bauwerks

III. A. Tierhalterhaftung (§ 1320 Abs 1 ABGB)

- Haftung für Sach- und Personenschäden, wenn ein Tier **angetrieben oder gereizt** wird;
 - **RS0030212**: „aus Mutwillen oder Willkür geradezu veranlasst“
 - **Fahrlässigkeit** reicht aus (SZ 52/45: Dritter hantiert unsachgemäß mit Pferdegespann)
- **Haftung des Tierhalters**, wenn er nicht beweist, dass er für die **erforderliche Warnung und Beaufsichtigung** gesorgt hat
- **Haftung für objektive Sorgfaltswidrigkeit mit Beweislastumkehr**
 - **OGH 2 Ob 211/09g = ZVR 2010/149 Schwarzenegger**: Haftung bei Bewusstlosigkeit des Pferdegespannführers
- anders noch **RS0030291**: „Verschuldenshaftung“

III. A. Tierhalterhaftung (§ 1320 Abs 1 ABGB)

- **Obacht, ich komme! (OGH 2 Ob 119/24z = ZVR 2025/44 *Kathrein*)**
 - Einhaltung des ortspolizeilich ausdrücklich zugelassenen „virtuellen Leinenzwanges“
 - Keine Haftung des Tierhalters eines gut fährbaren Hundes gegenüber einem Radfahrer, der sich auf einem Rad- und Gehweg ohne adäquates Warnzeichen von hinten nähert
- **Kein „Freibiss“ für brave Hunde (OGH 4 Ob 163/25m)**
 - Bei einem Spaziergang in freiem Gelände muss der Hund nicht stets an die Leine gelegt werden, sondern es genügt, wenn der Hund den Befehlen gehorcht und die Aufsichtsperson ihn stets im Auge behält, um ihn durch Zuruf zu leiten.
 - Die Haftung des Hundehalters setzt nicht stets ein vorangegangenes gefahrenträchtiges Verhalten des Hundes voraus. Auch bisher gutmütige Hunde müssen beaufsichtigt werden.
 - Sorgfaltspflichten auf dem Gelände eines Beherbergungsbetriebes („Ferienwohnung“)

III. B. Weidetierhaltung (§ 1320 Abs 2 ABGB)

- **§ 1320 Abs 2 ABGB (HaftRÄG 2019, BGBl I Nr 69/2019):**

„In der Alm- und Weidewirtschaft kann der Halter bei Beurteilung der Frage, welche Verwahrung erforderlich ist, auf anerkannte Standards der Tierhaltung zurückgreifen. Andernfalls hat er die im Hinblick auf die ihm bekannte Gefährlichkeit der Tiere, die ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Gefahren und die erwartbare Eigenverantwortung anderer Personen gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Die erwartbare Eigenverantwortung der Besucher von Almen und Weiden richtet sich nach den durch die Alm- und Weidewirtschaft drohenden Gefahren, der Verkehrsübung und anwendbaren Verhaltensregeln.“

- **„Anlassfall“ OGH 5 Ob 168/19w = ZVR 2020/119 Hinteregger**
- **Bescheidener normativer Gehalt**

III. B. Weidetierhaltung (§ 1320 Abs 2 ABGB)

- **Erste OGH-Entscheidung zur „Almtierhaftung“ nach § 1320 S 2 ABGB**

OGH 22.4.2025, 7 Ob 70/25g

- Eine Tierhalterhaftung ist zu verneinen, wenn die freie Weidehaltung von Mutterkühen mit Kälbern ortsüblich ist und das gehaltene Fleckvieh weder besondere Auffälligkeiten noch einen Hang zur Aggressivität aufweist und sich der Angriff auf einem (nicht stark frequentierten) Almweg ereignet, an dessen Beginn ein zweisprachiges Warnschild angebracht ist, das vor dem Weidevieh warnt und Verhaltensregeln beim Mitführen von Hunden aufstellt.
- Dass das Warnschild auch noch auf die einzuhaltende Distanz hinweisen müsste, würde die Sorgfaltspflichten überspannen.

IV. Wegehalterhaftung (§ 1319a ABGB)

- Haftung für **eröffnete Wege**
(allenfalls auch für Wege, die den Eindruck erwecken, sie seien eröffnet worden: „Trampelpfadproblematik“)
- Haftung des Weghalters (und seiner „Leute“)
nur bei grobem Verschulden
- Sicherung auch der **im Zuge des Weges befindlichen Anlagen**
(Brücken, Geländer, Stützmauern, Pflanzungen etc)
 - „**Rütteltest**“ bei Geländern; vgl OLG Innsbruck 2 R 78/21v ZVR 2022/45
Ermacora
- **Auch Bereich außerhalb des eigentlichen Weges**
ist zu sichern (gegen Steinschlag, Baumgefahren etc)

IV. Wegehalterhaftung (§ 1319a ABGB)

- **Vertragshaftung bei entgeltlicher Nutzung**
(Mautstraße, Autobahn [OGH 2 Ob 33/01v])
- OGH 8 Ob 155/09s – Vertrag über Felsräumarbeiten zwischen Gemeinde und Baufirma als **Vertrag mit Schutzwirkung** zugunsten von Wanderern (Steinschlag)
- Haftung für **Forststraßen und gekennzeichnete Waldwege:**
§ 176 Abs 4 ForstG

V. Verhältnis §§ 1319 – 1319a ABGB

- § 1319a ABGB **verdrängt** § 1319 ABGB, wenn die Funktion der Baulichkeit als Verkehrsweg klar im Vordergrund steht; ist dies nicht der Fall, besteht eine **Anspruchsnormenkonkurrenz**
- **RS0131782**: Entscheidend ist, ob die Anlage der **besseren Nutzbarkeit** der Verkehrsfläche dient oder ein **Hindernis** für die Wegbenützung darstellt.
 - **Elektrische Viehsperre** (8 Ob 103/17f): dient dem Verkehr (§ 1319a ABGB)
 - **Pilomat** = versenkbarer Poller (2 Ob 175/20d): dient der Absperrung (§§ 1319 und 1319a ABGB);
 - **Marmorpoller**, die die Fußgängerzone örtlich für beschränkten Radfahr- und Kraftfahrzeugverkehr teilen (7 Ob 179/19b): § 1319a ABGB
 - Herausstehender **Kanaldeckel** in der Fußgängerzone (5 Ob 148/24m): § 1319a ABGB
- Wenn der **Besitzer** der Anlage **selbst profitiert** (2 Ob 281/01i; 5 Ob 148/24m): §§ 1319 und 1319a ABGB

VI. Baumhaftung

- **HaftRÄG 2024: § 1319b ABGB**
 - in Kraft seit 1. Mai 2024
 - klassische Verschuldenshaftung nach allgemeinen Regeln
- **weitere Haftungsgrundlage:**
Wegehalterhaftung gem **§ 1319a ABGB**
- **bei Waldbäumen privilegiertes Haftungsregime des § 176 ForstG**



Isiwal, NDOÖ 029 Withering
Tulpenbaum September 2013, CC
BY-SA 3.0 AT

VI. Baumhaftung

§ 1319b ABGB:

- (1)** Wird durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen ein Mensch getötet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der Halter des Baumes für den Ersatz des Schadens, wenn er diesen durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes verursacht hat.
- (2)** Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen ab. Besteht an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes ein besonderes Interesse, wie etwa bei einem Naturdenkmal, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder wegen der Bedeutung des Baumes für die natürliche Umgebung, so ist das bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.
- (3)** Auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden.
- (4)** § 176 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

VI. Baumhaftung

§ 1319b ABGB:

- (1) Wird durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen ein Mensch getötet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der Halter des Baumes für den Ersatz des Schadens, wenn er diesen durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes verursacht hat.
- (2) Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen ab. Besteht an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes ein besonderes Interesse, wie etwa bei einem Naturdenkmal, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder wegen der Bedeutung des Baumes für die natürliche Umgebung, so ist das bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden.
- (4) § 176 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

VI. Baumhaftung

§ 1319b ABGB:

(1) Wird durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen ein Mensch getötet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der **Halter des Baumes** für den Ersatz des Schadens, wenn er diesen durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes verursacht hat.

(2) Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen ab. Besteht an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes ein besonderes Interesse, wie etwa bei einem Naturdenkmal, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder wegen der Bedeutung des Baumes für die natürliche Umgebung, so ist das bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden.

(4) § 176 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

VI. Baumhaftung

§ 1319b ABGB:

- (1) Wird durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen ein Mensch getötet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der Halter des Baumes für den Ersatz des Schadens, wenn er diesen durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes verursacht hat.
- (2) Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen ab. Besteht an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes ein besonderes Interesse, wie etwa bei einem Naturdenkmal, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder wegen der Bedeutung des Baumes für die natürliche Umgebung, so ist das bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden.
- (4) § 176 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

VI. Baumhaftung

§ 1319b ABGB:

(1) Wird durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen ein Mensch getötet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der Halter des Baumes für den Ersatz des Schadens, wenn er diesen durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes verursacht hat.

(2) Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen ab. Besteht an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes ein besonderes Interesse, wie etwa bei einem Naturdenkmal, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder wegen der Bedeutung des Baumes für die natürliche Umgebung, so ist das bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden.

(4) § 176 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

VI. Baumhaftung

§ 1319b ABGB:

- (1) Wird durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen ein Mensch getötet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der Halter des Baumes für den Ersatz des Schadens, wenn er diesen durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes verursacht hat.
- (2) Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen ab. Besteht an einem **möglichst naturbelassenen Zustand** eines Baumes ein **besonderes Interesse**, wie **etwa bei einem Naturdenkmal, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten** oder **wegen der Bedeutung des Baumes für die natürliche Umgebung**, so ist das bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden.
- (4) § 176 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

VI. Baumhaftung

§ 1319b ABGB:

- (1) Wird durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen ein Mensch getötet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der Halter des Baumes für den Ersatz des Schadens, wenn er diesen durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes verursacht hat.
- (2) Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen ab. Besteht an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes ein besonderes Interesse, wie etwa bei einem Naturdenkmal, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder wegen der Bedeutung des Baumes für die natürliche Umgebung, so ist das bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die **allgemeinen Regelungen über die Beweislast** anzuwenden.
- (4) § 176 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

VI. Baumhaftung

§ 1319b ABGB:

- (1)** Wird durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen ein Mensch getötet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der Halter des Baumes für den Ersatz des Schadens, wenn er diesen durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes verursacht hat.
- (2)** Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen ab. Besteht an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes ein besonderes Interesse, wie etwa bei einem Naturdenkmal, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder wegen der Bedeutung des Baumes für die natürliche Umgebung, so ist das bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.
- (3)** Auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden.
- (4)** § 176 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

V. Baumhaftung

Beweislast

- § 1319b Abs 3 ABGB:
„allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden“
- **RS0022476: allgemeine Beweislastumkehr bei Verkehrssicherungspflichten**
 - Entscheidungen **betreffen jedoch ganz überwiegend** Fälle, in denen Beweislastumkehr explizit angeordnet ist (insb **[vor]vertragliche Haftung**: § 1298 ABGB); gilt auch für die früheste Entscheidung: OGH 3 Ob 637/56 SZ 30/22 (Bauwerkehaftung [§ 1319 ABGB]); unzutreffend in der Folge OGH 7 Ob 132/64 SZ 37/97 (herabstürzende Schaufel eines Gabelstaplers)
 - Gründe für Ausdehnung nie näher erläutert
 - bei **Wegehalterhaftung** (§ 1319a ABGB) jedoch **auch nach Rsp keine Beweislastumkehr**

VI. Baumhaftung

Beweislast

- **zutreffende hL:** Beweislastumkehr deliktisch **nur**, wo ausdrücklich gesetzlich angeordnet (§§ 1319, 1320 ABGB) **oder wenn wegen erhöhter Gefährlichkeit Analogie** geboten ist
- jedoch uU **Anscheinsbeweis** möglich; außerdem **Fragerecht nach § 184 ZPO** samt Berücksichtigung mangelnder Kooperation im Rahmen der freien Beweiswürdigung

VI. Baumhaftung

Literatur zu § 1319b ABGB

- *Diesenreither*, Neue Wurzeln für die Baumhaftung, ZVR 2024, 319 – 323
- *Karner*, Die Neuregelung der Baumhaftung in § 1319b ABGB, ÖJZ 2024, 727 – 735
- *Stabentheiner/Wieser*, Gesetzliche Neuregelung der Haftung für Bäume – das Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024, Zak 2024, 124 – 130

V. Baumhaftung

Haftung in Waldgebieten (§ 176 ForstG)

- **privilegiertes Haftungsregime des § 176 ForstG** als Ausgleich für das allgemeine Betretungsrecht (§ 33 ForstG – erfasst aber nicht Reiten, Radfahren etc)
- § 176 Abs 3 ForstG: „**Schäden im Zuge der Waldbewirtschaftung**“ nur bei grobem Verschulden; in gesperrter Fläche nur bei Vorsatz

VI. Baumhaftung

Haftung in Waldgebieten (§ 176 ForstG)

- **Haftung innerhalb des Waldes:**
 - § 176 Abs 4 ForstG: **§ 1319a ABGB nur bei**
 - **Forststraßen** (§ 59 Abs 2 ForstG); nicht bloße Rückewege!
 - Waldwegen, die vom Waldeigentümer (oder seinen Gehilfen) durch **Kennzeichnung** der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet wurden
 - Besonderheit gegenüber den allgemeinen Regeln: bei **Waldwegen** (nicht bei Forststraßen!) **kann der Waldeigentümer durch Kennzeichnung selbst entscheiden, ob er haftet oder nicht**; keine Haftung für bloße Trampelpfade!

VI. Baumhaftung

Haftung in Waldgebieten (§ 176 ForstG)

- **Waldrandhaftung:**
 - § 176 Abs 4 ForstG:
bei **Schäden auf öffentlichen Straßen und Wegen** durch den Zustand des **danebenliegenden Waldes** und grobem Verschulden
 - OGH 9 Ob 7/18x: sehr zurückhaltende Position; **Haftung allenfalls auch bei sonstigen „stark frequentierten Flächen“?**

VI. Baumhaftung

Haftung in Waldgebieten (§ 176 ForstG)

- **abseits von Forststraßen, gekennzeichneten Wegen (und Waldrandhaftung):**
 - **keine Haftung für den natürlichen Zustand des Waldes:** Keine Kontroll- oder Sicherungspflichten!
 - Haftung **aber bei vom Menschen geschaffenen atypischen Gefahrenquellen** (Fangeisen, Schächte, „überwucherter Stacheldrahtzaun“ [OGH 7 Ob 171/11i])
 - Haftung für **geschaffene Erholungsstätten** (Rastplätze, Spielplätze, Schautafeln etc) nach allgemeinen Regeln; Schadensvermeidung wichtig: Nicht in Gefahrenbereichen aufstellen!

VI. Baumhaftung

Sonderstellung der Nationalparks

- „**Managementziele**“ in Nationalparkgesetzen:
 - **Erhaltung von naturnahen und landschaftlich wertvollen Gebieten**
 - naturkundliche Bildung und Erholung („**touristischer**“ Zweck)
- divergierende Zielvorgaben **möglichst sachgerecht aufeinander abzustimmen**
 - Nationalparks Austria, 2021: „**Konzept für ein differenziertes Baumgefahren-Management in Österreichs Nationalparks**“
- zentrale Gestaltungsmöglichkeit: „**naturbelassene Wege**“
- nun **positivrechtlich** weiter abgesichert

VI. Baumhaftung

„Naturbelassene Wege“ als besonders ausgewiesene Wegekategorie

- **Sicherungspflichten nur bei Akutgefahren** für Leib und Leben (abgebrochene, über dem Weg hängende Äste; Bäume, die auf den Weg zu stürzen drohen)
- Kontroll-/Sicherungsmaßnahmen **bei risikoverstärkenden Akutsituationen** (Sturm, Starkwindereignisse, Schneedruck); allenfalls temporäre Wegsperre
- **Ausschilderung; plastische Hinweise auf besondere Gefahren** solcher Wege und Hinweis auf Gefahren (Sturm, Starkwind, Schneedruck), bei denen Wege nicht betreten werden sollen

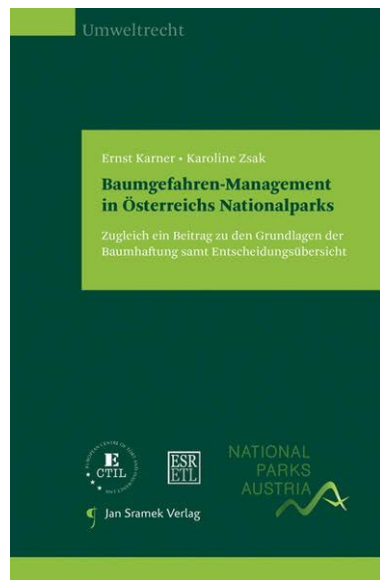


VI. Baumhaftung

„Naturbelassene Wege“ als besonders ausgewiesene Wegekategorie

- Sicherungspflichten bei **geschaffenen Erholungsstätten** (Rastbänke, Spielplätze, Schautafeln):
Nicht im Gefahrenbereich aufstellen!
- Sicherung von **im Zuge des Weges befindlichen Anlagen** (Geländer, Brücken, Stege)
- **Nur für Wege, die tatsächlich naturbelassen sind!**
keine „Scheinausweisungen“ zur Haftungsverminderung;
Forststraßen in aller Regel ungeeignet

VI. Baumhaftung



Karner/Zsak

Baumgefahren-Management in Österreichs Nationalparks

Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen der
Baumhaftung samt Entscheidungsübersicht

VII. Umfang der Verkehrssicherungspflichten

- Maßnahmen, die zur Vermeidung der Gefahr **möglich, angemessen und zumutbar** sind (§ 1319a ABGB)
- **umfassende Interessenabwägung**
- nähere Konkretisierung anhand von **Fallgruppen**

VII. Umfang der Verkehrssicherungspflichten

- *Verkehrssicherungspflichten sind umso strenger, je höherwertiger das gefährdete **Rechtsgut** ist.*
- *Je **gefährlicher** eine Situation ist, in desto größerem Umfang bestehen Verkehrssicherungspflichten.*
 - Art und Beschaffenheit der Anlage
 - Erkennbarkeit der Gefahr/Anschein der Gefahrlosigkeit
 - Potentiell betroffener Personenkreis
- *Sicherungsmaßnahmen sind umso eher geboten, je mehr sie dem Sicherungspflichtigen auch **zumutbar** erscheinen.*
- s näher *Karner*, Schutz vor Naturgefahren und Haftung, ZVR 2011, 112 (116 ff); zur Tierhalterhaftung s **RS0030081**.

VII. Umfang der Verkehrssicherungspflichten

Konkretisierung für Bäume

*Verkehrssicherungspflichten sind umso strenger, je höherwertiger das gefährdete **Rechtsgut** ist.*

VII. Umfang der Verkehrssicherungspflichten

Konkretisierung für Bäume

Je gefährlicher eine Situation ist, in desto größerem Umfang bestehen Verkehrssicherungspflichten.

- Erkrankungen, mechanische Verletzungen, Extremereignisse
- Standort, Wuchs, Entwicklungsphase
- Erkennbarkeit der Gefahr, Möglichkeit des Selbstschutzes

VII. Umfang der Verkehrssicherungspflichten

Konkretisierung für Bäume

*Sicherungsmaßnahmen sind umso eher geboten, je mehr sie dem Sicherungspflichtigen auch **zumutbar** erscheinen.*

- Beseitigung/Absicherung/Warnung/Sperre
- vorsichtige Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- Verfolgung eigener Interessen/Gefälligkeit/Verfolgung öffentlicher Interessen durch öffentlich-rechtliche Rechtssubjekte

VII. Umfang der Verkehrssicherungspflichten

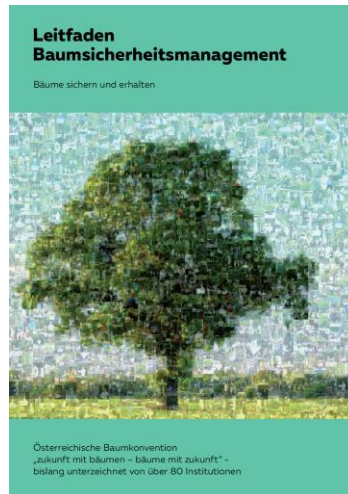
Konkretisierung für Bäume

Je größer das Interesse an dem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes ist, umso schonender und zurückhaltender sind Schnittmaßnahmen und Fällungen durchzuführen.

- s näher *Karner*, Die Neuregelung der Baumhaftung in § 1319b ABGB, ÖJZ 2024, 727 (730 ff)

VII. Umfang der Verkehrssicherungspflichten

Thesen zur Baumsicherung



Leitfaden Baumsicherheitsmanagement (2. Aufl. 2024)

- Rechtssicherheit
- Personenschutz
- Baumschutz

<https://baumkonvention.at/leitfaden/>

VIII. Gehilfeneinsatz und Pflichtenübertragung

- **Gehilfeneinsatz:** Zurechnung der Gehilfen nach allgemeinen Regeln
 - **§ 1315 ABGB:** Haftung für **Besorgungsgehilfen**
 - **§ 337 ABGB:** Haftung für **Machthaber**
 - **Leutehaftung** analog § 1319a ABGB?
- **Eigenhaftung der Gehilfen** (vgl § 1319a Abs 3 ABGB)
- **Pflichtenübertragung an selbständige Dritte**
 - **RS002385:** „Betrauung eines befugten Gewerbsmannes“
- **Verbleibende Restpflichten**
 - Haftung nur bei **Auswahl- und Organisationsverschulden**
 - **Überwachungsverschulden**
 - **Auskunftspflicht** (vgl OGH 9 Ob 49/09k JBl 2011, 443 *Dullinger*)

ZVR Verkehrsrechtstag 2026

Verkehrssicherungspflichten in der aktuellen Judikatur

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner

Institut für Zivilrecht, Universität Wien